

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Ilmenau**

- Stadtordnung -

vom 22. Dezember 2017

Auf Grund der §§ 27, 27a, 44, 45, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259), erlässt die Stadt Ilmenau als zuständige Ordnungsbehörde nach Vorlage beim Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde folgende Stadtordnung der Stadt Ilmenau:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Ilmenau einschließlich ihrer Ortsteile, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen i. S. dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören
 - a) der Straßenkörper einschließlich des Straßengrundes, des Straßenunterbaus, des Straßenoberbaus, der Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahnen gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege);
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;

- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung einschließlich deren Schutzeinrichtungen, wie z. B. Baumschutzbügel, Baumschutzgitter u. ä.;
 - d) Anlagen der Straßenbeleuchtung.
- (3) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) i. V. m. Anlage 3 (Ifd. Nr. 12) § 42 Abs. 2.
- (4) Öffentliche Anlagen i. S. dieser Verordnung – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – sind die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen, alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (5) Grün- und Erholungsanlagen i. S. von Absatz (4) sind gärtnerische gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Verschönerung des Stadtgebietes dienen. Hierzu gehören
- a) Grün- und Erholungsanlagen, soweit diese nicht unter die Grünanlagensatzung der Stadt Ilmenau fallen;
 - b) Gedenkplätze, Friedhöfe;
 - c) Kinderspielplätze, Jugendfreizeitplätze;
 - d) Gewässer und deren Ufer;
 - e) Badeanstalten und Sportflächen.

§ 3

Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten,
- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verkehrsleiteinrichtungen aller Art, Beleuchtungseinrichtungen, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume einschließlich deren Schutzeinrichtungen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Recyclingbehälter, Streumaterialienkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten, Aufklebern etc. zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren. Dies gilt auch für öffentliche bauliche und sonstige öffentliche Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen. Ausgenommen davon ist die zur Verkehrssicherheit erforderliche Reinigung von Autoscheiben, Spiegeln, Scheinwerfern u. ä.

- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (z. B. verunreinigende, ölige, teerige, brennbare, explosive sowie säure- oder laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten), in die Kanalisation einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Dies trifft auch für Baustoffe, insbesondere für Zement, Beton sowie ähnliche Materialien, zu.
 - d) tote Tiere oder Teile von toten Tieren auf öffentliche Straßen, Einrichtungen oder Anlagen zu verbringen.
 - e) öffentliche Brunnen oder sonstige Wasserspiele zu verunreinigen.
 - f) öffentliche Anlagen zu verunreinigen. Besonders dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenkippen, Kaugummis oder andere Kleinstabfälle nicht in die Grünanlagen, auf Spielplätze und in den öffentlichen Verkehrsraum geworfen werden.
 - g) Werbemittel (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) auf Straßen und in Anlagen abzulegen.
- (2) Wer Werbemittel verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in Anlagen im Umkreis von 50 m um den ursprünglichen Verteilungsort unverzüglich zu beseitigen. Das Verteilen von Werbemitteln bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ordnungsbehörde der Stadt. Der Antragsteller hat neben der mit der Verteilung betrauten Person dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen beseitigt werden.

§ 4

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Kanalisation geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht. Sollte es zu Eisbildung und entstehender Glätte kommen, so sind zum Abstumpfen vor allem Sand, Splitt u. a. handelsübliche Streumaterialien zu verwenden.

§ 5

Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 6

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden und anderen Bauwerken, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Grundstückseigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, müssen Sicherheitsmaßnahmen, wie Absperren von öffentlichem

Verkehrsraum oder die Aufstellung von Warnzeichen oder andere Warnhinweise, getroffen werden. Beim Absperrn von öffentlichem Verkehrsraum ist unverzüglich die Stadtverwaltung Ilmenau, Sachgebiet Straßenverkehrsbehörde, zu informieren und die Genehmigung einzuholen.

§ 7

Abfallbehälter, Hausmüllcontainer, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappsteller, Pappbecher, Obstreste usw.) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Restmüll und größeren Mengen von Wertstoff, ist verboten.
- (2) Die Stellplätze der Wertstoffcontainer (z. B. Glas, DSD, Altpapier, Textilien) dürfen nicht durchsucht, verunreinigt oder Gegenstände daraus nicht entnommen werden. Es ist verboten, Abfälle vor, neben, hinter oder auf den Containern zu lagern. Das Einbringen von Restmüll und Mengen, welche die haushaltsüblichen Größen übersteigen, ist verboten. Eine Benutzung ist nur zu den an den Stellplätzen ausgewiesenen Uhrzeiten erlaubt.

§ 8

Leitungen

Straßen dürfen mit Leitungen, Antennen oder ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder anderer vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Regler-Stationen sowie Einrichtungen, wie Vermessungspunkte, Schilder für Straßenbezeichnungen, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen, dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 10

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück amtlich zugewiesenen Hausnummer innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Zuweisung, bei Neubauten bis zum Bezug des Gebäudes zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und gut lesbar erhalten bleiben.
- (2) Die zugewiesene Hausnummer ist unmittelbar neben oder am Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Haupt-

einganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.

- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 11 Tierhaltung

- (1) Hunde sind so zu halten, dass die Allgemeinheit nicht belästigt, gefährdet oder durch anhaltendes Bellen oder Heulen gestört wird, vor allem während der Nachtstunden in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr.
- (2) Wer Hunde, giftige Tiere, Nutztiere oder sonstige Tiere, von denen besondere Gefahren ausgehen können, außerhalb von Zwingern oder Stallungen frei hält, hat dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.
- (3) Außerhalb eingefriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegungen oder außerhalb der Wohnungen sowie in bebauten Bereichen der Stadt Ilmenau einschließlich der eingemeindeten Ortschaften, welche durch bauliche Anlagen geprägt sind, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, darf ein Hund nur unter folgenden Bedingungen geführt werden:
 - a) Auf Wegen von Grün-, Park- und Sportanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, in Straßen, welche mit dem Zeichen 325 StVO [verkehrsberuhigter Bereich] gekennzeichnet sind, auf Gehwegen, auf Radwegen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Die Leine muss so beschaffen und so lang sein, dass das Tier sicher gehalten werden und von dem Hund keine Gefahr ausgehen kann.
 - b) Die mit der Ausführung betrauten Personen müssen von ihrer körperlichen und geistigen Konstitution her stets in der Lage sein, das Tier sicher zu halten und haben zu verhindern, dass das Tier andere Tiere oder Personen anspringt.
 - c) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder in Fußgängerzonen und im verkehrsberuhigten Bereich angebunden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird.
 - d) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen und Wasserspielen baden zu lassen.

- (4) Durch Kot von Tieren dürfen Straßen, öffentliche Anlagen, öffentliche Parks und Grünanlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 07:00 Uhr) sind im gesamten Stadtgebiet Hunde an der Leine zu führen.
- (6) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke mitzuführen und den Beauftragten der Stadt Ilmenau auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) in der jeweils gültigen Fassung in vollem Umfang Anwendung.
- (8) Das ungenehmigte Füttern fremder oder herrenloser Katzen ist untersagt.

§ 12 Wildes Plakatieren

- (1) Plakate und andere Werbeanschlätze dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich durch die Stadt Ilmenau und deren vertragliche Partner zugelassen ist.
- (2) Nach Abschluss der Veranstaltungen sind die genehmigten Plakate und andere Werbeanschlätze von den Verantwortlichen innerhalb von zehn Tagen zu entfernen. Im Übrigen gelten die Fristen des jeweiligen Genehmigungsbescheides.
- (3) Das Anbringen von Plakaten und anderen Werbeanschlätzen an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen und deren Schutzeinrichtungen ist unzulässig.
- (4) Werden Plakate und andere Werbeanschlätze ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung Ilmenau aufgestellt oder angebracht, können diese auf Kosten des Verursachers unmittelbar entfernt werden.
- (5) In öffentlichen Anlagen ist es grundsätzlich nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten.

§ 13 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz (2) durch rücksichtsvolles Verhalten dafür Sorge zu tragen sowie sich so zu verhalten, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm und Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Stadt Ilmenau und den Ortsteilen:

13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr	Mittagsruhe
20:00 Uhr	bis	22:00 Uhr	Abendruhe
22:00 Uhr	bis	07:00 Uhr	Nachtruhe

Im Ortsteil Heyda ist die Mittagsruhe nur von Montag bis Freitag gültig.

- (3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
- das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern
 - der Gebrauch von motorbetriebenen Gartenmaschinen
 - das Ausklopfen von Gegenständen (Teppiche, Polstermöbel u.ä.) auch auf Balkonen und bei geöffneten Fenstern

Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente dürfen unabhängig von Absatz (2) nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden, insbesondere wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

Bei der Durchführung von privaten Feierlichkeiten gelten die Bestimmungen nach § 7 Abs. 1 der Vierten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz des Freistaates Thüringen.

- (4) Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind unaufschiebbare ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die
- zur Abwehr eines erheblichen Schadens an Gesundheit und Eigentum oder
 - zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.
- (5) Das Verbot des Absatzes (3) gilt nicht
- für amtliche Durchsagen,
 - bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Messen,
 - bei genehmigten öffentlichen Veranstaltungen.

Die zu genehmigenden Sperrzeitverkürzungen für öffentliche Veranstaltungen werden für die Stadt Ilmenau auf 01:00 Uhr festgelegt. Für die Ortsteilfeste kann (einmal pro Jahr) eine längere Sperrzeitverkürzung beantragt werden.

- (6) In der Nähe von Schulen, Kindergärten, Seniorenheimen, Krankenhäusern, Kirchen und Friedhöfen dürfen Vergnügungen nur so gestaltet werden, dass diese den Unterricht, den Betrieb und die Ruhe in Krankenhäusern und Seniorenheimen sowie die Religionsausübung einschließlich Trauerfeiern in keiner Weise stören können.

- (7) Das Verbot der Absätze (3) und (6) gilt während der Mittags- und Abendruhe nicht für Arbeiten und Betätigungen hoheitlicher, gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes (1) beachtet werden und insbesondere bei ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (8) Die Regelungen des Thüringer Feier- und Gedenktagesgesetzes (ThürFGtG), der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen bleiben davon unberührt.

§ 14

Störendes Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit auf Straßen und in Anlagen

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skateranlagen, in Grün- und Erholungsanlagen, an Bushaltestellen und vor Schulen und Kindereinrichtungen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen.
- (2) Im Radius von 200 m von Kindergärten, Schulen, Kinderspielplätzen, Jugendhäusern und Suchteinrichtungen ist ein längeres Verweilen von Personen, welche sich überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses dort aufhalten, untersagt. Das Verbot gilt nur außerhalb zugelassener Freischankflächen.
- (3) Darüber hinaus ist auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen und zu Betriebszeiten vor Schulen und Kindereinrichtungen untersagt:
 - a) Störungen, wie z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Beschädigung, Umstellen und Zweckentfremdung von Stadtmobiliar sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen und sonstigen Gegenständen
 - b) Verrichten der Notdurft
 - c) Zelten und Nächtigen, insbesondere auf Bänken und anderen Sitzgelegenheiten, in öffentlichen Toilettenanlagen oder Wartehallen des ÖPNV
 - d) aggressives Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen und Anfassen) sowie das Betteln mit und durch Kinder
- (4) Die Vorschriften anderer gesetzlicher Grundlagen (wie z. B. Strafgesetzbuch – StGB, Jugendschutzgesetz – JuSchG sowie Betäubungsmittelgesetz – BtMG) bleiben unberührt.

§ 15 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Feuerschalen und Feuerkörbe bis zu einem maximalen Durchmesser von einem Meter sind Anlagen, die der Wärmegewinnung als sogenannte Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer dienen, und können daher unter Beachtung nachfolgend genannter Voraussetzungen betrieben werden:
 - a) Es ist ausschließlich naturbelassenes, trockenes, abgelagertes und unbehandeltes Holz zu verbrennen.
 - b) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist untersagt.
 - c) Brennbare Flüssigkeiten, wie Benzin und Öl, dürfen nicht zum Anzünden verwendet werden.
 - d) Belästigungen von Anwohnern sind durch geeignete Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sollte es dennoch zu einer belästigenden Rauchentwicklung kommen, ist das Feuer sofort zu löschen.
 - e) Löschmittel in ausreichender Menge sind in greifbarer Nähe bereitzustellen.
 - f) Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zu Personen, Sachwerten und brennbaren Materialien ist zu gewährleisten.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ilmenau Ausnahmen von der Regelung nach Absatz (1) zulassen. Entsprechende Anträge sind mindestens drei Werktage vor der beabsichtigten Inanspruchnahme schriftlich zu stellen. Der Antrag muss dabei insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - a) Zeitraum
 - b) Grund
 - c) Örtlichkeit (ggf. Genehmigung des Eigentümers)
 - d) Teilnehmerzahl

Der Antragsteller erhält einen kostenpflichtigen Bescheid für die Durchführung.

- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht oder landesrechtliche Verordnungen über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben davon unberührt.

- (6) Mit Ausnahme von Silvesterfeuerwerken (pyrotechnische Gegenstände der Klasse II) am 31.12. / 01.01. sind Feuerwerke der Klassen II bis IV grundsätzlich verboten. Der Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLAtV), Regionalinspektion Erfurt, kann auf Antrag eine Genehmigung zum Abbrennen von Feuerwerken der Klasse II bis IV aus besonderem Anlass genehmigen und die Erlaubnis erteilen.

§ 16 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerke, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, welche in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung und der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen und die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes nicht einschränken. Das Zubehör von Straßen darf [§ 2 Absatz (2) Buchstabe c) dieser Verordnung] durch Anpflanzungen, insbesondere durch die Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, nicht verdeckt werden. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4,50 m durch den Grundstückseigentümer oder andere Berechtigte freigehalten werden.

§ 17 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so hat der Anbieter eigene Abfallbehälter für Speisereste und Abfälle vorzuhalten. Diese sind unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung/des Abgabegrundes durch den Anbieter auf dessen Kosten zu beräumen bzw. zu entsorgen. Eine Entsorgung in öffentliche Abfallbehältnisse ist nicht zulässig.

§ 18 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skaterbahnen

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt zu den ausgewiesenen Zeiten genutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen insbesondere verboten,
- a) gefährliche Stoffe und Gegenstände mitzubringen.
 - b) Glasbehältnisse aller Art, Dosen oder Metallteile zu zerschlagen oder wegzuwerfen.
 - c) Motorfahrzeuge aller Art – ausgenommen Krankenfahrstühle – abzustellen oder mit ihnen zu fahren.
 - d) alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen.
 - e) Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde; diese dürfen auf Spielplätzen geführt werden.

- (3) Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

§ 19 Straßenkünstler

- (1) Straßenmusiker und Straßenkünstler können ohne Genehmigung die Leistungen in Ilmenau werktags (Montag bis Samstag) von 10:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr darbieten.
- (2) Straßenmusiker müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am vorherigen Standort nicht mehr hörbar sind. Der Abstand zwischen dem vorherigen und dem neuen Standort muss mindestens 50 m betragen. Am gleichen Tag darf ein Standort nicht zweimal zur Darbietung aufgesucht werden.
- (3) Lautstarke Instrumente, wie Trommeln, Trompeten, elektronische Instrumente, sowie das Abspielen von Tonträgern und die Benutzung von Tonverstärkern bedürfen einer Genehmigung.

§ 20 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ilmenau Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz (1) Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt mit Plakaten oder Aufklebern beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
 2. § 3 Absatz (1) Buchstabe b) Kraftfahrzeuge auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen wäscht;
 3. § 3 Absatz (1) Buchstabe c) Abwasser, Baustoffe oder sonstige Flüssigkeiten in die Kanalisation einleitet, einbringt oder zuleitet;
 4. § 3 Absatz (1) Buchstabe d) tote Tiere oder deren Teile auf öffentliche Straßen, Einrichtungen oder Anlagen verbringt;
 5. § 3 Absatz (1) Buchstabe e) öffentliche Brunnen oder Wasserspiele verunreinigt;

6. § 3 Absatz (1) Buchstabe f) Zigarettenkippen, Kaugummi oder anderen Abfall auf Straßen, Wegen, Plätzen, Spielplätzen, in Grünanlagen und im öffentlichen Verkehrsraum nicht in dafür vorgesehene Behältnisse entsorgt, sondern wegwirft;
7. § 3 Absatz (1) Buchstabe g) Werbemittel auf Straßen und in Anlagen ablegt;
8. § 4 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Kanalisation schüttet, obwohl hierdurch Glätte entsteht;
9. § 5 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
10. § 6 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden und anderen Bauwerken, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden, nicht unverzüglich beseitigt oder es unterlässt, eine Genehmigung zu beantragen, wenn die Absperrung zur Gefahrenabwehr unabdingbar war;
11. § 7 Absatz (1) Abfallbehälter zweckentfremdet benutzt;
12. § 7 Absatz (2) Wertstoffcontainer verunreinigt, durchsucht oder Gegenstände herausnimmt, Abfälle außerhalb der Container ablegt und Restmüll und mehr als haushaltsübliche Größen entsorgt sowie diese außerhalb der festgelegten Zeiten bestückt;
13. § 8 Leitungen, Antennen oder ähnliche Gegenstände über die Straße spannt;
14. § 9 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
15. § 10 die amtlich zugewiesene Hausnummer nicht innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Zuweisung oder bei Neubauten bis zum Bezug des Gebäudes unmittelbar neben oder am Haupteingang deutlich sichtbar anbringt;
16. § 11 Absatz (1) Hunde nicht so hält, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht belästigt, gefährdet oder durch anhaltendes Bellen oder Heulen gestört werden;

17. § 11 Absatz (2) nicht dafür sorgt, dass Hunde, giftige Tiere, Nutztiere und sonstige Tiere, von denen besondere Gefahren ausgehen können, die außerhalb von Zwingern oder Stallungen frei gehalten werden, Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können;
18. § 11 Absatz (3) Buchstabe a) auf Wegen von Grün-, Park- und Sportanlagen, im Bereich von Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen, auf Gehwegen, Radwegen, Märkten sowie bei Umzügen, Festen und Veranstaltungen den Hund nicht an der Leine führt;
19. § 11 Absatz (3) Buchstabe b) einen Hund führt, obwohl er nicht jederzeit in der Lage ist, sein Tier körperlich zu beherrschen;
20. § 11 Absatz (3) Buchstabe c) sein Tier so anbindet, dass ein ungehinderter Durchgang nicht gewährleistet ist;
21. § 11 Absatz (3) Buchstabe d) Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt und in Brunnen und Wasserspielen baden lässt;
22. § 11 Absatz (4) die Verunreinigungen von Tieren nicht sofort beseitigt;
23. § 11 Absatz (5) Hunde im Stadtgebiet in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht an der Leine führt;
24. § 11 Absatz (6) die Hundemarke nicht mitführt oder auf Verlangen vorzeigt;
25. § 11 Absatz (8) fremde oder herrenlose Katzen ohne Genehmigung füttert;
26. § 12 Absatz (1) Plakate oder andere Werbeanschläge an nicht ausdrücklich zugelassenen Stellen ohne Genehmigung anbringt;
27. § 12 Absatz (2) Plakate und andere Werbeanschläge nicht innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss der Veranstaltung entfernt;
28. § 12 Absatz (3) Plakate und andere Werbeanschläge an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder deren Schutzeinrichtungen anbringt;
29. § 12 Absatz (5) in öffentlichen Anlagen Werbung verteilt, Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet;

30. § 13 Absatz (1) die Allgemeinheit über das den Umständen nach zulässige Maß durch Geräusche gefährdet oder belästigt;
31. § 13 Absätze (2) und (3) in den festgelegten Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören;
32. § 13 Absatz (6) in der Nähe von Schulen, Kindergärten, Seniorenheimen, Krankenhäusern, Kirchen und Friedhöfen Vergnügungen veranstaltet und dadurch den Unterricht, den Betrieb, die Ruhe sowie die Religionsausübung stört;
33. § 14 Absatz (1) andere Personen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skateranlagen, an Bushaltestellen und vor Schulen und Kindereinrichtungen mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
34. § 14 Absatz (2) im Radius von 200 m von Kindergärten, Schulen, Kinderspielplätzen, Jugendhäusern und Suchteinrichtungen zum überwiegenden Zwecke des Alkoholgenusses verweilt;
35. § 14 Absatz (3) Buchstabe a) auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen und zu Betriebszeiten vor Schulen und Kindereinrichtungen grölt oder Passanten anpöbelt oder Stadtmobiliar beschädigt, umstellt oder zweckentfremdet sowie andere durch Herumliegenlassen von Flaschen und sonstigen Gegenständen gefährdet;
36. § 14 Absatz (3) Buchstabe b) auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen und zu Betriebszeiten vor Schulen und Kindereinrichtungen seine Notdurft verrichtet;
37. § 14 Absatz (3) Buchstabe c) auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen und zu Betriebszeiten vor Schulen und Kindereinrichtungen insbesondere auf Bänken und anderen Sitzgelegenheiten, in öffentlichen Toilettenanlagen oder Wartehallen des ÖPNV zeltet oder nächtigt;

38. § 14 Absatz (3) Buchstabe d) auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen und zu Betriebszeiten vor Schulen und Kindereinrichtungen aggressiv oder mit und durch Kinder bettelt;
39. § 15 Absatz (1) offenes Feuer ohne rechtzeitige Anzeige im Freien anlegt und unterhält;
40. § 15 Absatz (2) anderes Brennmaterial als naturbelassenes, trockenes, abgelagertes, unbehandeltes Holz verwendet, pflanzliche Abfälle verbrennt, Benzin oder Öl zum Anzünden verwendet oder belästigende Rauchentwicklung nicht unverzüglich unterbindet;
41. § 15 Absatz (3) das Feuer nicht dauernd bis zum völligen Erlöschen durch eine volljährige Person beaufsichtigt;
42. § 16 Anpflanzungen so wachsen lässt, dass diese in den Verkehrsraum hineinragen und dadurch die Anlagen der Straßenbeleuchtung und der Ver- und Entsorgung beeinträchtigen sowie die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes einschränken;
43. § 17 Abfallbehälter nicht in ausreichender Zahl aufstellt und diese nicht rechtzeitig leert;
44. § 18 Absatz (1) sich außerhalb der ausgewiesenen Zeiten auf einem Kinderspielplatz aufhält oder diesen zweckentfremdet benutzt;
45. § 18 Absatz (2) auf einen Kinderspielplatz gefährliche Stoffe und Gegenstände mitbringt, Glasbehältnisse, Dosen und Metallgegenstände wegwirft oder zerschlägt, Motorfahrzeuge abstellt, alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel zu sich nimmt sowie Tiere mit sich führt bzw. frei laufen lässt;
46. § 19 als Musiker oder Straßenkünstler den Standort der Darbietung nicht nach 30 Minuten so ändert, dass die Darbietungen am vorherigen Standort nicht mehr hörbar sind, oder lautstarke Instrumente zum Einsatz bringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz (1) ist die Stadt Ilmenau (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 22
Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2027.

§ 23
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 22. Dezember 2017